



# **JUGENDORDNUNG**

## für den **EINBECKER SPORTVEREIN von 2006 e.V.**

### **Vorbemerkung**

Der Einbecker Sportverein von 2006 e.V. (ESV) achtet und fördert die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Übersicht und Lesbarkeit beschränkt sich der Text auf die männliche Form.

### **1 Name und Mitgliedschaft**

Jugendlich im Sinne dieser Ordnung sind alle Vereinsmitglieder zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied der Jugendabteilung sind darüber hinaus alle von den Gremien der Jugend gewählten und berufenen Mitglieder.

### **2 Aufgaben**

Die Sportjugend des ESV führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend des ESV sind unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze:

- 2.1 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- 2.2 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- 2.3 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- 2.4 Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der Gruppenzusammengehörigkeit
- 2.5 Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- 2.6 Pflege der internationalen Verständigung
- 2.7 Die Arbeit der Sportjugend hat den gesamten Kinder- und Jugendbereich als Zielgruppe.

### **3 Organe**

Organe der Jugend des ESV sind

- 3.1 der Vereinsjugendtag
- 3.2 der Vereinsjugendausschuss

### **4 Vereinsjugendtag**

- 4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des ESV. Sie bestehen aus allen Jugendlichen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitgliedern.
- 4.2 Aufgaben der Vereinsjugendtage:
  - 4.2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - 4.2.2 Entgegennahme des Berichtes der Jugendwartin/ des Jugendwartes und Kassenabschluss des Jugendetats
  - 4.2.3 Beratung über den Kassenabschluss und Anregungen über die Ausgaben im nächsten Jahr
  - 4.2.4 Entlastung des Jugendausschusses
  - 4.2.5 Wahl des Jugendwartes und des Stellvertreters
  - 4.2.6 Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Jugendlichen für den Vereinsjugendausschuss
  - 4.2.7 Wahl der bis zu vier Beisitzer im Vereinsjugendausschuss
  - 4.2.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.3 Der Vereinsjugendausschuss lädt die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, Bekanntgabe in der in Einbeck erscheinenden Tageszeitung und in der Homepage des ESV.  
Auf Antrag zwei Drittels aller Jugendlichen einer Jugendabteilung oder mit 50 % der Stimmen des Vereinsjugendausschusses muss innerhalb von zwei Wochen ein außerordentlicher Vereinsjugendtag stattfinden. Die Ladungsfrist hierzu beträgt sieben Tage.
- 4.4 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **5 Vereinsjugendausschuss**

- 5.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - 5.1.1 dem Jugendwart und seinem Stellvertreter als Vorsitzende
  - 5.1.2 bis zu vier Beisitzern.  
Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
  - 5.1.3 Jede Abteilung entsendet unabhängig von ihrer Größe höchstens zwei Mitglieder in den Jugendausschuss.  
Hat eine Abteilung mehr als 25 Kinder und Jugendliche, so kann sie für alle weiteren angefangenen 25 Kinder und Jugendlichen je ein weiteres Mitglied in den Jugendausschuss entsenden.  
Es ist anzustreben, dass Mädchen und Jungen gleichermaßen im Jugendausschuss vertreten sind.
- 5.2 Der Jugendwart oder sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.  
Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses nach den Vorgaben der Vereinssatzung des ESV, können ihr Stimmrecht aber nur zusammen wahrnehmen.
- 5.3 Der Vereinsjugendausschuss wählt aus seinen Reihen einen Jugendvertreter und einen

Stellvertreter als Abgesandten zur Vereinsausschusssitzung.

Der Jugendvertreter muss z. Zt. der Wahl noch Jugendlicher, aber im Sinne der Vereinssatzung stimmberechtigt sein.

- 5.4 Der Vereinsjugendausschuss bestimmt die Personen, die den ESV beim Stadtjugendring vertreten.
- 5.5 Die unter 5.1.1 und 5.1.2 genannten Mitglieder werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die unter 5.1.3 gewählten Jugendvertreter der Abteilungen werden auf zwei Jahre gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Jugendvertreters kann die Jugendabteilung einen neuen Jugendvertreter wählen. Ebenso können neu gebildete Jugendabteilungen Vertreter wählen, die beim nächsten ordentlichen Vereinsjugendtag bestätigt werden.
- 5.6 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres wählbar. Diese Altersbeschränkung gilt nicht für die Beisitzer.
- 5.7 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 5.8 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im ESV. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.  
Die Kontrolle über die Verwendung des Jugendetats hat der Vereinsvorstand.  
Die Kontoführung obliegt der Geschäftsstelle und dem Kassewart des ESV.  
Die Kassenprüfer des ESV prüfen auch das Konto der Jugendabteilung.

## **6 Jugendordnungsänderung**

- 6.1 Eine Änderung der Jugendordnung kann sich durch die Änderung der Vereinssatzung ergeben.
- 6.2 Eine Änderung der Jugendordnung kann ansonsten nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form vom Vereinsjugendtag am 03.05.2006 beschlossen worden und in Kraft getreten.